



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 82 vom 29.12.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;**

- Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19 **791**
- Allgemeinverfügung zur Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs bei Ansammlungen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15.BayIfSMV) **794**

Sonstiges

- Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 8. Dezember 2021 (Beteiligungsverfahren zur 15. Änderung des Regionalplans) **794**



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 29.12.2021 Nr. 33 – 5300 – AllgV/075

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 04.01.2022 in der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.
3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 04.01.2022, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 07.01.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden mehrere Bewohner und Mitarbeiter der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine Verlaufstestung nach der Reihentestung vom 27.12.2021 notwendig ist. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren engen Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgeführten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrichtungen besonders wichtig. Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der

Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationäre Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern. Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern, Teilnehmern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 29.12.2021
Landratsamt

Ferch
Regierungsrat

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs bei Ansammlungen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(15.BayIfSMV)**

Aufgrund des §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 14 Abs. 4 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kelheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet des Landkreises Kelheim werden folgende betroffene Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtige Plätze i.S.d. § 14 Abs. 4 der 15 BayIfSMV, an denen zwischen dem 31.12.2021, 15:00 Uhr und 01.01.2022, 09:00 Uhr Ansammlungen von mehr als zehn Personen untersagt sind (Ansammlungsverbot), festgelegt:
 - a) In der Stadt Abensberg
 - Aventinusplatz
 - Stadtplatz
 - Galgenberg
 - b) In der Stadt Riedenburg
 - St.-Anna-Platz

Der räumliche Umgriff der Örtlichkeiten ergibt sich aus den Lageplänen in der Anlage. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Allgemeinverfügung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.12.2021 bekanntgegeben und tritt am 30.12.2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 01.01.2022
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Trotz zuletzt leicht rückläufiger Zahlen derer, die sich nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben und auch die Zahl derer die an der Krankheit Covid-19 erkrankt sind, liegt weiterhin eine anhaltend dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie vor.

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt seit Beginn der Pandemie mit Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschränkende Vorgaben für verschiedene Bereiche vor. Mit Änderung der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) am 14.12.2021 wurde mit § 14 Abs. 4 eine bayernweite Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte erlassen, nach der Bereiche definiert werden können, in denen in der Zeit vom 31.12.2021, 15:00 Uhr bis 01.01.2022, 09:00 Uhr Ansammlungsverbote für mehr als zehn Personen gelten, soweit diese Bereiche als öffentliche publikumsträchtige Plätze bestimmt werden.

Zur Festlegung der öffentlichen publikumsträchtigen Plätze, auf denen es am Silvesterabend bzw. in der Neujahrsnacht zumindest zeitweise zu infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen kommt oder kommen kann und deshalb ein Ansammlungsverbot i.S.d. § 14 Abs. 4

der 15. BayIfSMV gelten soll, hat das Landratsamt Kelheim die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligt. Die von den Städten Abensberg und Riedenburg daraufhin gemeldeten und in dieser Allgemeinverfügung festgelegten örtlichen Bereiche sind aufgrund ihrer jeweiligen örtlichen Lage typischerweise besonders anziehend für Menschenansammlungen am Silvesterabend bzw. in der Neujahrsnacht.

II.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Kelheim ergibt sich aus §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 Absatz 4 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 und 3 sind §§ 28, 28a IfSG in Verbindung mit § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann sie u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Dies ist durch die BayIfSMV, die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen wurde, geschehen.

2. Die nach § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV öffentlichen publikumsträchtigen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung eines Ansammlungsverbotes bedürfen, sind solche Straßenzüge und Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten zumindest zeitweise zu.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs dieser Straßen und Plätze sind nach Meinung der jeweils betroffenen Städte und Gemeinden sowie des Landratsamtes Kelheim nicht ersichtlich. Damit sind die getroffenen Festlegungen auch erforderlich. Ein engerer Umgriff des Ansammlungsverbotes würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen das Ansammlungsverbot gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Die festgelegten Bereiche weisen besonders in der Zeit vom 31.12.2021, 15:00 Uhr bis 01.01.2022, 09:00 Uhr zum Besuchen oder Verweilen ein. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist für diesen Zeitraum jeweils ein überdurchschnittliches Personenaufkommen zu erwarten. Zum Teil laden die genannten Bereiche aufgrund ihrer Ausstattung auch zum längeren Verweilen ein.

In den festgelegten Bereichen ist es daher zumindest zeitweise unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird, sei es an Engstellen, Kreuzungen etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte, Gastronomiebetriebe etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Das nach § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV angeordnete Ansammlungsverbot gilt nur in dem in dieser Allgemeinverfügung in Ziffer 1 festgelegten Umgriff. Der Landkreis Kelheim legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die durch die Ansammlung von Personen und Personengruppen Am Silvesterabend / in der Neujahrsnacht im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, nämlich dem Schutz von Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, stehen.

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 2).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Verstöße gegen das Ansammlungsverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 17 Nr. 12a 15. BayIfSMV i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann.

Diese Allgemeinverfügung mit Anlage ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

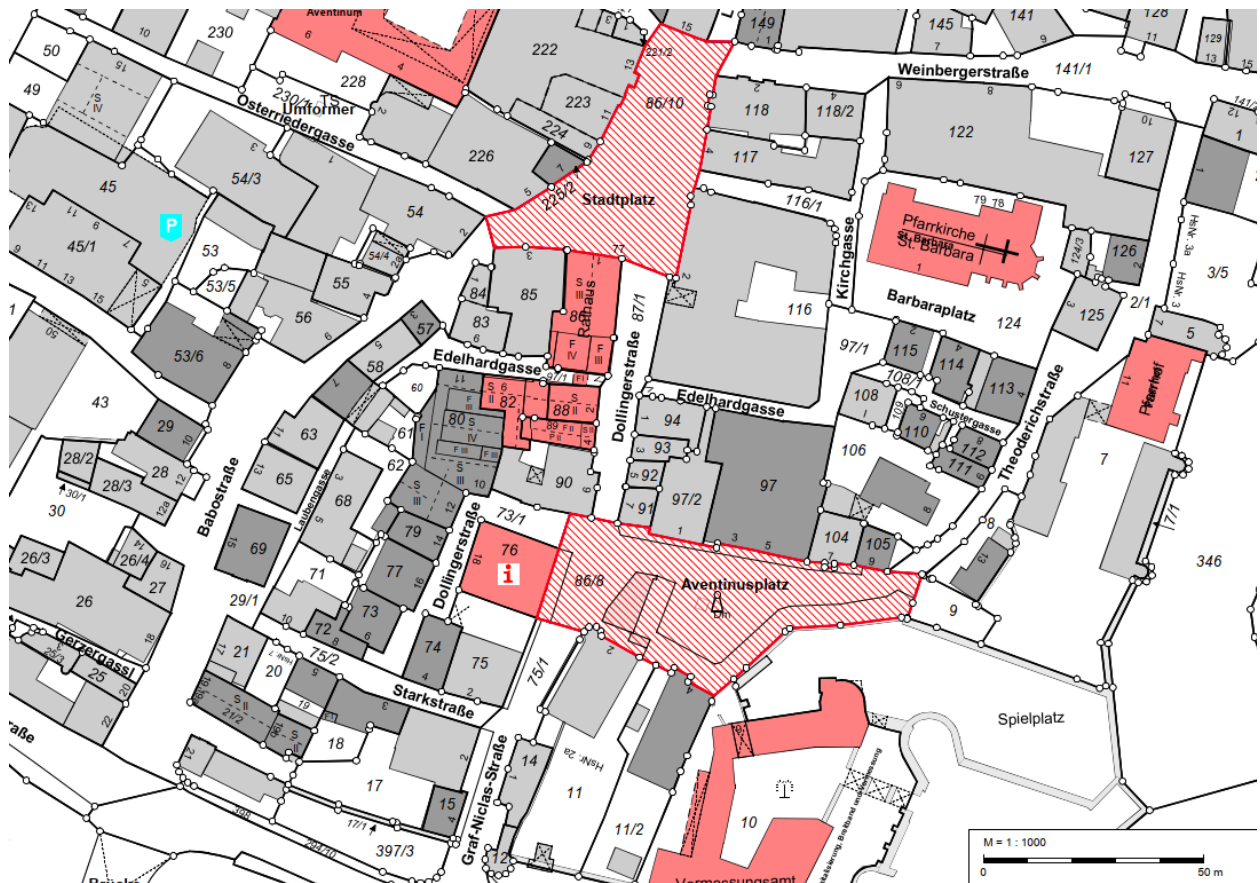
Kelheim, 29.12.2021
Landratsamt

Ferch
Regierungsrat

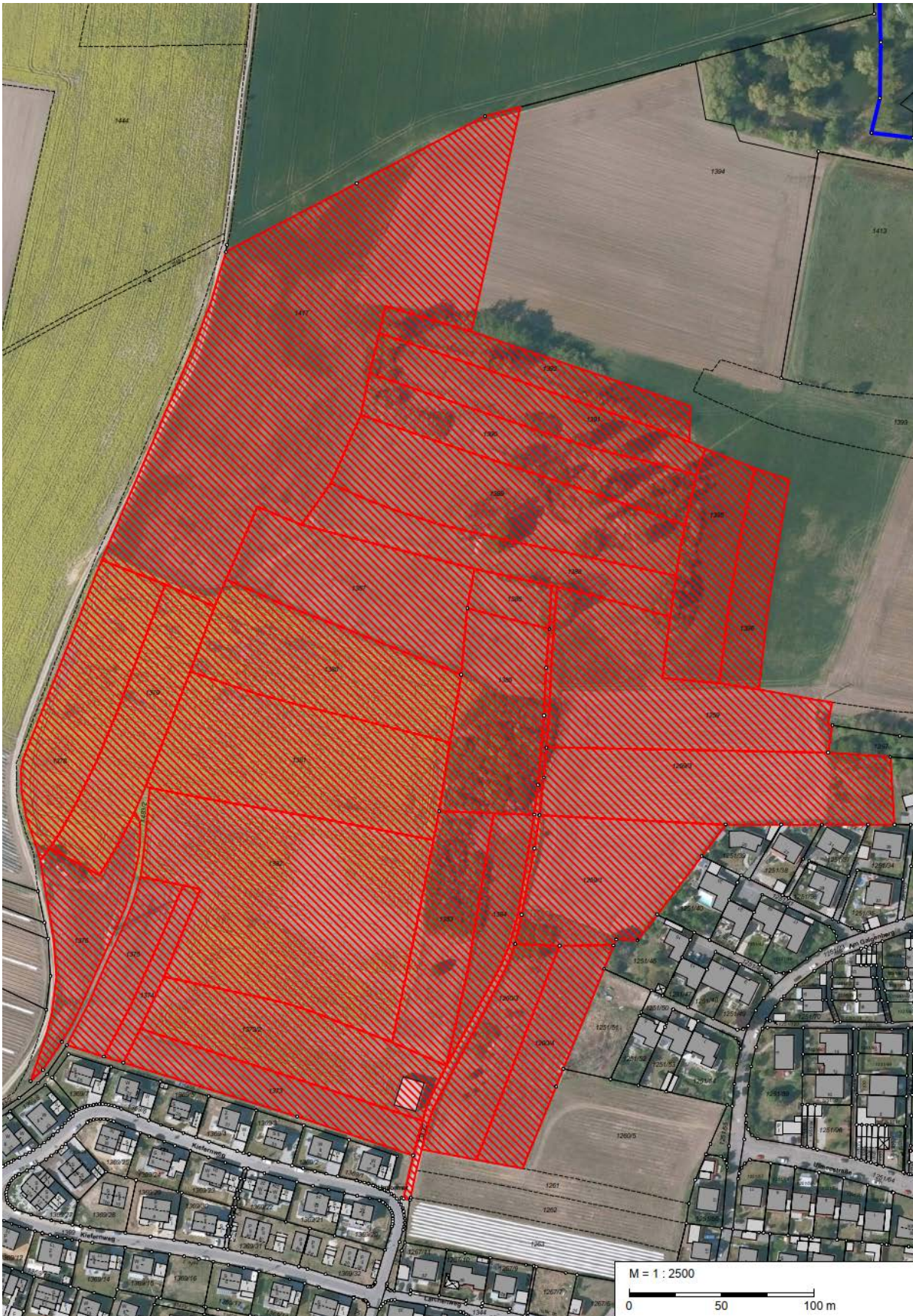
Anlagen zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim zur Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches bei Ansammlungen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen vom 29.12.2021 Nr. 33 – 5300 – AllgV/076

Stadt Abensberg:

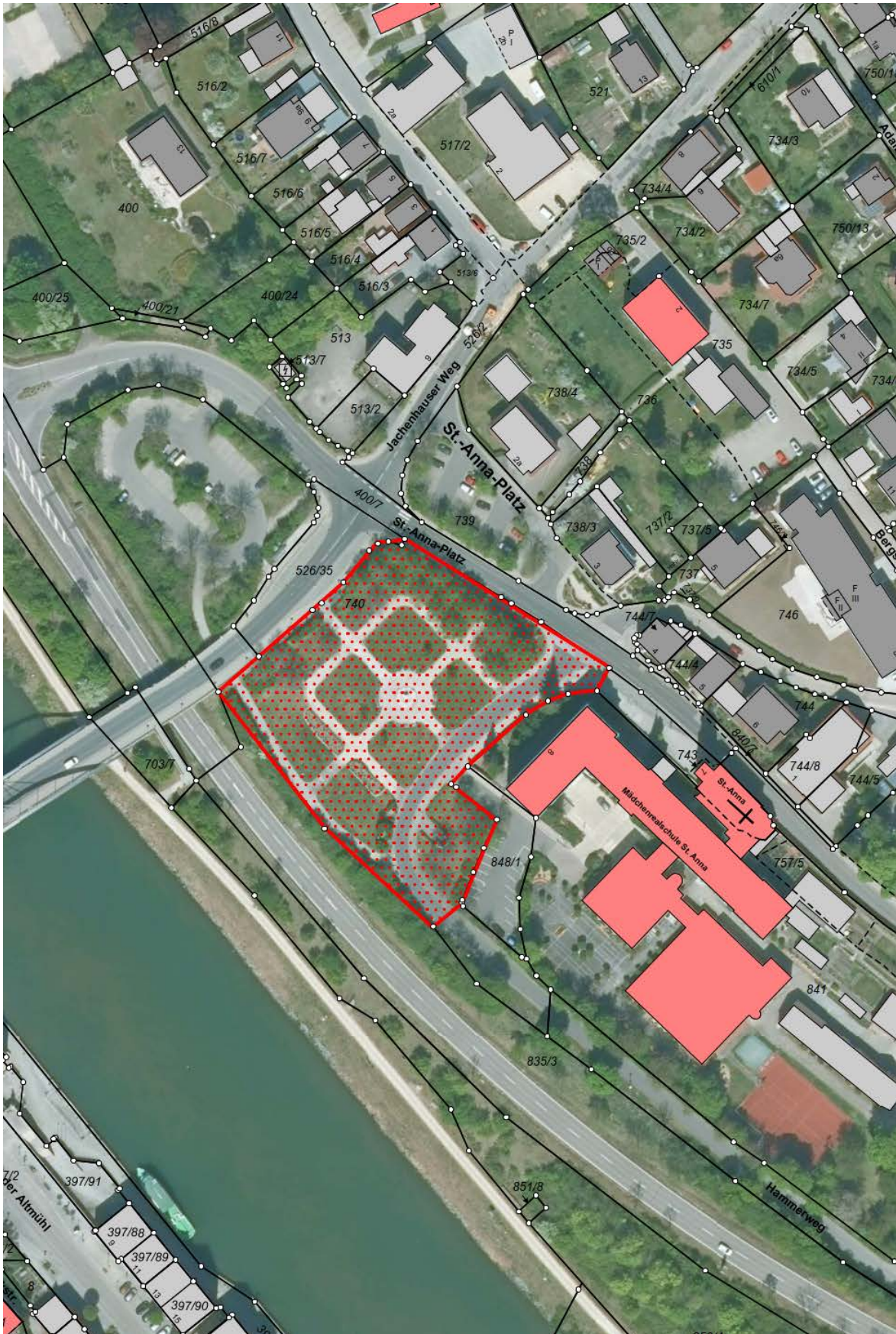
Aventinusplatz / Stadtplatz



Galgenberg



**Stadt Riedenburg:
St.-Anna-Platz**



Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 8. Dezember 2021 (Beteiligungsverfahren zur 15. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (15. Änderung) beschlossen.

Die 15. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (bisher: Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“) und die Aufhebung des bisherigen Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“, welches in das neue Kapitel B VI integriert wird.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom **12.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022 zu jedermanns Einsicht bei folgender Stelle aus:**

Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden (Amtliche Bekanntmachungen im Erdgeschoss).

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg

(www.region-regensburg.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“)

der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz

(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 11 - Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“)

www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern

(www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“)

www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_regensburg.php

einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **18.03.2022** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 8. Dezember 2021

Willibald Gailler, Landrat
Verbandsvorsitzender